

## **Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund**

*Das Konzept für den zielgerichteten Einsatz der Integrationsstellen strebt die gesellschaftliche/soziale Integration der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch gezielte Förderung an. Zentrale Steuerungsinstrumente sind die Beschreibung der Ausgangslage, gemeinsame Zielabsprachen, die Entwicklung von Förderkonzepten und regelmäßige Evaluation.*

### **Zu BASS 14 – 01**

#### **Konzept für die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund; Verwendung der Stellen für Integrationshilfen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder  
v. 19. 7. 2004 – 321-6.08.06.10-11318

Gleiche Chancen für alle zu schaffen und Bildungsbenachteiligung zu beseitigen ist ein zentrales Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung. Vor diesem Hintergrund kommt der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund besondere Bedeutung zu. Denn sie ist Grundvoraussetzung zur Herstellung von Chancengleichheit.

Eine dauerhafte schulische, soziale und berufliche Integration vollzieht sich im Wesentlichen über Bildung und Erziehung. Es ist deshalb Aufgabe der Schulen, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund möglichst frühzeitig zu fördern und sie beim Aufbau sprachlicher, fachlicher und sozialer Kompetenzen so zu unterstützen, dass sie gute Schulleistungen und Schulabschlüsse erreichen.

Schulen, die diesen Kindern und Jugendlichen ein vielfältiges Spektrum der Förderung anbieten wollen und nachweislich an der Entwicklung geeigneter Förderinstrumente arbeiten, sollen dabei besonders unterstützt werden. Dies ist umso wichtiger, als das soziale Umfeld von Schulen mit hohen Anteilen an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund häufig ungünstig ist und diese Schulen unter erschwerten Bedingungen arbeiten.

Darum stellt der Landeshaushalt für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund auch weiterhin **Stellen für Integrationshilfe** (Integrationsstellen) bereit. Die Verwendung dieser Stellen dient der Förderung im beschriebenen Sinne. Mit der Verlagerung der Stellen in das Kapitel 05 300 Titel 422 01 („Schulen gemeinsam“) wird die Flexibilität in der Bewirtschaftung erhöht und eine bedarfsorientierte Zuweisung vereinfacht.

Mit **Beginn des Schuljahres 2006/2007** wird die ausschließlich schülerzahlabhängige Bedarfsermittlung zugunsten einer vor allem an Qualitätsindikatoren orientierten Vergabe aufgegeben. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Integrationsstellen bzw. Stellenanteilen ist die Verabredung von Förderkonzepten und Zielvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsicht, die hierbei eng zusammenarbeiten.

Die Integrationsstellen werden von den Bezirksregierungen in eigener Zuständigkeit bewirtschaftet. Im Ergebnis soll jede eingesetzte Stelle/jeder Stellenanteil für zusätzliche Lern- und Unterrichtszeit verwendet werden und im Stundenplan der einzelnen Schule nachprüfbar sein.

Im **Schuljahr 2004/2005** erhalten die Schulen und die Schulaufsicht Gelegenheit, das **neue**, nachfolgend beschriebene **Verfahren der Stellenvergabe** zu erproben:

1. Die Schule stellt bis 30. Oktober eines Jahres – **erstmalig zum 30. Oktober 2005** – für die zwei darauf folgenden Schuljahre bei der zuständigen Schulaufsicht einen Antrag auf Zuweisung von Stellenzuschlägen.
2. Dazu erhebt sie die schulische Situation ihrer Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, beispielsweise
  - a) ihren Anteil an der gesamten Schülerpopulation der Schule,
  - b) ihre durchschnittliche Verweildauer in der Grundschule, in der Schuleingangsphase bzw. in der weiterführenden Schule,
  - c) ihre Übergänge auf die weiterführenden Schulen,
  - d) ihren Anteil an Nichtversetzungen, Schulformwechseln und Schulabgängen ohne Abschluss sowie an der Gesamtheit der im zurückliegenden Schuljahr vergebenen qualifizierten Abschlüsse.

Auf dieser Basis werden Förderkonzepte entwickelt.

3. Das Förderkonzept soll insbesondere die Sprach- und Lesekompetenz verbessern und das Sozialverhalten stärken. Es berücksichtigt, dass Maßnahmen zur Förderung der Integration
  - a) möglichst frühzeitig einsetzen,
  - b) den Dialog mit dem Umfeld der Schülerinnen und Schüler beinhalten und Kooperationen der Schulen beispielsweise mit Kindertageseinrichtungen und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe, mit Migrantenorganisationen, den Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) und den Stellen der Bundesagentur für Arbeit anstreben,

- c) sich an überprüfbaren Qualitätsindikatoren gelungener Integration orientieren (zum Beispiel geringere durchschnittliche Verweildauer in der Grundschule und in der Schuleingangsphase, Veränderungen bei den Übergangsquoten in die Sekundarstufe I, Reduktion von Nichtversetzungen und Schulabgängen ohne Abschluss, Steigerung qualifizierter Abschlüsse).
  4. Auf der Grundlage der Förderkonzepte der Schulen vergibt die Schulaufsicht – im Rahmen des im Zuweisungserlass ausgewiesenen Gesamtvolumens – Stellenzuschläge und informiert die Schulen rechtzeitig. Stellenanteile unterhalb eines Drittels einer Stelle werden bereits 2005 nicht mehr vergeben.
  5. Übersteigt die Nachfrage der Schulen die Anzahl der Stellen, erhalten vor allem diejenigen Schulen Stellenanteile, die
    - a) einen hohen Migrantenanteil aufweisen und sich zugleich in einem sozial benachteiligten Umfeld befinden,
    - b) deren Integrationsmaßnahmen besonders frühzeitig – beispielsweise schon in der Schuleingangsphase – ansetzen.
  6. Die Schulen und die Schulaufsicht evaluieren die Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit. Bei Bedarf unterstützt die Schulaufsicht Schulen – insbesondere diejenigen mit einem hohen Anteil an Zuwandererkindern – bei der Antragstellung.
  7. Die erste Antragstellung erfolgt für das Schuljahr 2006/2007. Für die Übergangszeit kann die Stellenverteilung wie bisher erfolgen. Es wird aber empfohlen, bereits vom Schuljahr 2004/2005 an das neue Konzept zu erproben.
  8. Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder wird Anfang 2005 eine Handreichung herausgeben, um die Schulen bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation geeigneter Förderkonzepte zu unterstützen.
- Diese Regelungen gelten entsprechend für Ersatzschulen.

ABI. NRW. 9/04 S. 298